



Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

VOM 14. DEZEMBER 2011

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates.....	1
§ 3 Administrative Belange	1
§ 4 Aufgaben der Schule	1
§ 5 Aufgaben der Eltern	1
§ 6 Kommunale Kontrolle und Prävention	1
B. FINANZIELLES.....	2
§ 7 Subventionsbeiträge.....	2
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	2
§ 8 Inkrafttreten	2

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schönenbuch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus, und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen (§4 Abs. 3 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung (§11 Abs. 2 Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz) übertragen sind.

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonszahnärztlichen Dienst usw., ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 4 Aufgaben der Schule

Die Lehrerschaft orientiert die Eltern der in den Kindergarten eintretenden Kinder und die Eltern der neu zuziehenden Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, den gewählten Zahnarzt oder die gewählte Zahnärztin und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl.

§ 6 Kommunale Kontrolle und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen und Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. FINANZIELLES

§ 7 Subventionsbeiträge

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge auf Grund eines Tarifs, welcher eine Abstufung nach finanzieller Leistungskraft und Kinderzahl der Eltern Rechnung trägt.

² Die Beitragsleistungen an subventionsberechtigte Eltern betragen zwischen 10% und 90% des Rechnungsbetrages.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch der Eltern die Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Kinder –und Jugendzahnpflege vom 11. Dezember 1997.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG SCHÖNENBUCH

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeverwalter

Markus Oser

Marcel Friederich

Von der Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 3. Februar 2012 genehmigt, mit Entscheid Nr. 74.